

Beschluss Nr.: 0585/2020

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Finanzausschuss Hohe Börde	26.10.2020	X					
Ortschaftsrat Groß Santerleben	23.11.2020	X					
Ortschaftsrat Ackendorf	23.11.2020	durch OB ungeä. empfohlen					
Ortschaftsrat Bornstedt	24.11.2020	X					
Ortschaftsrat Niederndodeleben	24.11.2020	X					
Ortschaftsrat Irxleben	25.11.2020	X					
Ortschaftsrat Schackensleben	25.11.2020	X					
Ortschaftsrat Hermsdorf	26.11.2020	X					
Ortschaftsrat Nordgermersleben	26.11.2020	X					
Ortschaftsrat Rottmersleben	30.11.2020	X					
Ortschaftsrat Ochtmersleben	01.12.2020	X					
Ortschaftsrat Bebertal	01.12.2020	X					
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	02.12.2020	X					
Ortschaftsrat Wellen	03.12.2020	X					
Ortschaftsrat Eichenbarleben	03.12.2020	X					
Hauptausschuss Hohe Börde	08.12.2020	X					
Gemeinderat Hohe Börde	15.12.2020	X			21	1	2

GEGENSTAND:

Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2020

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2020 in der vorliegenden Form.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs- ermächtigung
.....€€€	€		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
€	135.487,43 € Ausgabe 140.000 € Einnahme	552100.53130000/73130000(S) 552100.43210000/63210000(H)	€		€
gefertigt: Fr. Dombrowsky	Amt: Finanzverwaltung	Struktur: 20.24	Az:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20: Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
§§ 54, 56 ff. Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
§§ 5, 8, 9, 36 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohe Börde ist auf Grund von § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverbänden (UHV) „Untere Ohre“, „Untere Bode“ und „Aller“.

Auf Grund des § 55 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit § 28 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“, „Untere Bode“ und „Aller“ hat die Gemeinde Hohe Börde jährliche Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Verbandes erforderlich sind.

Die Unterhaltungsverbandsbeiträge setzen sich folgendermaßen zusammen:

	<u>Jahr 2020</u>	<u>Jahr 2019</u>	<u>Änderung</u>
<i>UHV „Untere Ohre“</i>			
Flächenbeitrag pro Hektar:	7,20 €	7,10 €	+ 0,10 €
Fläche:	17.157,3374 ha	17.157,288 ha	+ 0,0494
Erschwernisbeitrag je Einwohner:	0,64 €	0,60 €	+ 0,04 €
Einwohner:	18.397	18.389	+ 8
Jahresbeitrag:	135.306,91 €	132.850,15 €	+ 2.456,76 €
<i>UHV „Untere Bode“</i>			
Flächenbeitrag pro Hektar:	10,2566 €	10,8532 €	- 0,5966 €
Fläche:	15,1050 ha	15,1050 ha	./.
Jahresbeitrag	154,93 €	163,94 €	- 9,01€
<i>UHV „Aller“</i>			
Flächenbeitrag pro Hektar:	9,975125 €	9,928783 €	+ 0,0463 €
Fläche:	2,5658 ha	2,5658 ha	./.
Jahresbeitrag	25,59 €	25,47 €	+ 0,12€
Gesamtauszahlung	135.487,43 €	133.039,56 €	+ 2.447,87 €

(HH-Stelle: 552100.53130000)

Die Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände liegen als Anlage diesem Beschluss bei.

Die Gemeinde Hohe Börde legt die oben genannten Unterhaltungsverbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 WG LSA mittels der „Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2020“ auf die Umlageschuldner um. Umlageschuldner sind die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten bzw. ersatzweise die Grundstücksnutzer, wenn Grundstückseigentümer nicht ermittelt werden können.

Ermittlung der Umlagebeiträge 2020 je Hektar

Flächenumlagebeitrag 2020:

Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	=	7,20	€/ha	(Bemessungsgrundlage: 17.172,3938 ha)
Unterhaltungsverband „Untere Bode“	=	10,2566	€/ha	(Bemessungsgrundlage: 15,1050 ha)
Unterhaltungsverband „Aller“	=	9,975125	€/ha	(Bemessungsgrundlage: 2,5658 ha)

Für die Berechnung der Gesamtumlage wird der **Flächenbeitrag von 7,20 €/ha** auf alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke umgelegt. Im Jahr 2019 betrug dieser 7,10 €/ha.

Es wurde nur der Umlagesatz des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ i.H.v. 7,20 € als Berechnungsgrundlage für alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke angewendet. Aufgrund der geringfügigen Gesamtfläche von 17,6708 Hektar, welche sich im Zuständigkeitsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ und „Aller“ befindet, wurde unter Abwägung des dadurch entstehenden Mehraufwandes (EDV-Umsetzung) mit dem daraus resultierenden geldwerten Verlust i.H.v. 53,29 € entschieden, dass der Umlagesatz des UHV „Untere Ohre“ i.H.v. 7,20 €/ha auf alle Grundstückseigentümer der Gemeinde Hohe Börde umgelegt wird.

Erschwernisumlagebeitrag 2020:

Zur Erschwernisumlagebeitragsberechnung werden alle Grundstücke herangezogen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Diese Gesamtflächengröße beläuft sich innerhalb der Gemeinde Hohe Börde auf 2.210,8009 ha. Für das Jahr 2020 ergibt sich demnach eine **Erschwernisbeitragsumlage i.H.v. 5,33 €/ha**, welche auf alle Grundstücke umgelegt wird, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die Berechnung ist der Anlage „Umlage UHV-Beiträge 2020 Kalkulation Flächen- und Erschwernisumlage inkl. Verwaltungskosten“ zu entnehmen. Im Jahr 2019 betrug die Erschwernisumlage je Hektar 4,99 €.

Verwaltungskosten 2020:

Im Rahmen der Umlage der Verbandsbeiträge für das Jahr 2020 sind tatsächliche Verwaltungskosten i.H.v. 27.827,52€ entstanden. Die **Verwaltungskosten je Hektar belaufen sich auf 1,62 €** (= 20,54 % der Jahresbeiträge der Unterhaltungsverbände). Die Umlage der Verwaltungskosten je Hektar erfolgt mit der Flächenumlage (Flächenumlage 7,20 €/ha + 1,62 €/ha = 8,82 €/ha). Gemäß der allgemeinen Rechtsprechung wurde die Kappungsgrenze der Verwaltungskostenumlage von max. 20% des Jahresbeitrages der Unterhaltungsverbände aufgehoben. Die Verwaltungskosten für das Jahr 2019 betrugen 26.602,82 €, dies entspricht 1,54 €/ha (= Kappungswertgrenze 20%).

Hinweis:

Um die Verbandsbeiträge des UHV umlegen zu können, ist die Aufstellung der „Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2020“ notwendig. Darüber hinaus weist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 05.09.2018 darauf hin, dass das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung vom 30.06.2015 (Az. LVG 3/14) ausdrücklich festgestellt

hat, dass den Kommunen entgegen dem § 56 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt kein Wahlrecht dahingehend zusteht, ob sie die Beiträge und Kosten erheben. Die Kommunen sind vielmehr zur Erhebung verpflichtet. Die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes ist entsprechend § 30 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht bindend für alle Gerichte und Behörden des Landes und somit auch für die Gemeinde Hohe Börde.

Anlage

- Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2020

- Synopse zur „Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2020“

- Beitragsbescheid 2020 UHV „Untere Ohre“

- Beitragsbescheid 2020 UHV „Untere Bode“

- Beitragsbescheid 2020 UHV „Aller“

- Berechnung der Flächen- u. Erschwernisbeitragsumlage inkl. Verwaltungskosten 2020